



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Kreisverwaltungen
- Zuständige Behörden für die
Durchführung des Rettungsdienstes -

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Bad Kreuznach

Kaiserslautern

Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden

Mayen-Koblenz, Koblenz

Rhein-Pfalz-Kreis, Ludwigshafen am Rhein

Mainz-Bingen, Ingelheim am Rhein

Westerwaldkreis, Montabaur

Südwestpfalz, Pirmasens

Trier-Saarburg, Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 22 -
Postfach 13 20

54203 Trier

Arbeiter-Samariter-Bund
- Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V. -
Kaiserstraße 57 - 61

55116 Mainz

Deutsches Rotes Kreuz
- Landesverband
Rheinland-Pfalz -
Mitternachtsgasse 4

55116 Mainz

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Landesverband Hessen/
Rheinland-Pfalz/Saar-
Landesgeschäftsstelle
Johanniterstr. 7

35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
- Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz -
Jägerstraße 37

55131 Mainz

Stadtverwaltung Trier
- Amt für Brand-, Zivilschutz und
Rettungsdienst -
St.-Barbara-Ufer 40

54290 Trier

AOK
- Die Gesundheitskasse in
Rheinland-Pfalz -
Direktion
Virchowstraße 30

67304 Eisenberg (Pfalz)

VdAK/AEV
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Göttelmannstraße 17

55130 Mainz

Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.
Landesausschuß Rheinland-Pfalz
c/o Debeka
Postfach 460

56058 Koblenz

BKK Landesverband
Rheinland-Pfalz und Saarland
Essenheimer Straße 126

55128 Mainz

IKK Rheinland-Pfalz
Hauptverwaltung
Isaac-Fulda-Allee 7

55124 Mainz

Landesverband Hessen - Mittelrhein
und Thüringen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften
Postfach 29 48

55019 Mainz

Landwirtschaftliche Kranken-
kasse Hessen, Rheinland-
Pfalz und Saarland
Theodor-Heuss-Straße 1

67346 Speyer

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	29 113-1:353 LRP	Hermann-Josef.Gundlach@ism.rlp.de -3271 / -173271	10. Mai 2005

Rettungsdienst;

Änderung des § 22 Absatz 2 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl.S.217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl.S.104), BS 2128-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wille des Gesetzgebers, die Qualität des Rettungsdienstes zu verbessern, führte zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, das in der geänderten Fassung am 1. Juli 2005 in Kraft treten wird. Ziel war hierbei insbesondere eine qualitative Verbesserung der Notfallrettung.

Im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde § 22 Absatz 2 RettDG wie folgt gefasst:

"(2) Eine als Fahrzeugführer eingesetzte Person ist dann fachlich geeignet, wenn sie

- 1. beim Krankentransport mindestens eine Ausbildung zum Rettungshelfer (Absatz 6) hat**
- 2. beim Notfalltransport oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen in der Regel an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl.I S.1384) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden, mindestens aber eine Ausbildung zum Rettungssanitäter (Absatz 6) hat."**

Die Begründung des Änderungsantrages lautete:

"Durch die Änderung in Nr. 21 (§22 RettDG) soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich Rettungsassistenten als Fahrzeugführer für Notfalltransporte oder bei Notarzt-Einsatzfahrzeugen eingesetzt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Fahrzeugführer aber in jedem Fall mindestens eine Ausbildung zum Rettungssanitäter hat. Dies ist zur Gewährleistung einer qualifizierten Krankenversorgung geboten."

Die Diskussion in den Gremien des Landtages bezog sich zwar überwiegend auf die Besetzung des Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF), beinhaltete aber gleichzeitig den Willen des Landesgesetzgebers, die Notfallrettung auf mittlere Sicht gesehen qualitativ - durch den Regel-Einsatz von Rettungsassistenten - zu verbessern.

Bei den parlamentarischen Erörterungen herrschte weitgehende Übereinstimmung, dass nicht alle Standorte personell darauf eingerichtet sind, Rettungsassistenten als Fahrer zur Verfügung stellen zu können. Insbesondere im ländlichen Bereich kann es weiterhin erforderlich werden, dass Rettungssanitäter (haupt- oder ehrenamtlich) eingesetzt werden müssen.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass bei der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits jetzt Rettungsassistenten eingesetzt werden. Im Hinblick auf die praktischen Anforderungen in einem Flächenland war es ausdrücklich gewollt, dass auch künftig Rettungssanitäter als Fahrer von Rettungswagen eingesetzt werden können.

Somit ist festzustellen, dass die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen

1. Rettungsassistenten, die an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes teilgenommen und die Prüfung bestanden haben,
2. alle übergeleiteten Rettungsassistenten und
3. ausgebildete Rettungssanitäter

als Fahrzeugführer in Fahrzeugen für den Notfalltransport oder in Notarzt-Einsatzfahrzeugen einsetzen können.

Hinsichtlich der Qualifikation des Beifahrers im Krankentransport weise ich auf Folgendes hin:

Eine als Beifahrer eingesetzte Person benötigt beim Krankentransport mindestens die Ausbildung zum Rettungssanitäter. Zwar verweist § 22 Absatz 3 Nr. 1 RettDG (neu) auf die Bestimmung des § 22 Absatz 2 Nr. 2 RettDG (neu). Hieraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Beifahrer im Krankentransport grundsätzlich Rettungsassistenten sein müssen. Dies wurde auch in der Anhörung zum neuen Gesetz nicht gefordert und in der parlamentarischen Erörterung niemals so gesehen.

§ 22 Absatz 2 Nr. 2 RettDG (neu) fordert die höhere Qualifikation als Rettungsassistent deshalb auch nur für den Notfalltransport oder für Notarzteinsatzfahrzeuge. Daher kommt diese Bestimmung im Wege der Verweisung nur hinsichtlich der Mindestqualifikation (Rettungssanitäter) zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerd Gräff